

LESEFASSUNG

Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz

Aufgrund des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02. September 2014 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz erlassen:

§ 1

Dienstsiegel/Amtsbezeichnung

- (1) Das Amt Peenetal/Loitz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappen des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift "AMT PEENETAL/LOITZ".
- (2) Die Amtsbezeichnung lautet: Amt Peenetal/Loitz.
- (3) Zum Amt Peenetal/Loitz gehören die Gemeinden Görmin, Sassen-Trantow und die Stadt Loitz.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung jeweils durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3, Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher einzureichen. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sind, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 Abs. 3 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss, dieser nimmt die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) für das Amt wahr. Er besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern.
- (2) Bei Bedarf bildet der Amtsausschuss zeitweilig Ausschüsse. In den Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses sind Dauer, Zusammensetzung und Aufgabengebiet aufzunehmen sowie zu regeln, ob neben einer Mehrheit von Amtsausschussmitgliedern sachkundige Einwohner berufen werden.
- (3) Für Mitglieder des Ausschusses werden keine Verhinderungsvertreter gewählt.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 4

Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2, Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134, Abs. 2, Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro der Leistungsrate;
 2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei einzelnen Aufwandspositionen bis 2.500 €, entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung). Soweit eine Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb des im Deckungsvermerk (Haushaltsplan) auf Grundlage § 14 GemHVO festgelegten Deckungskreises gewährleistet ist, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit.

Der Amtsvorsteher entscheidet bei Vergabe nach VOL bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro und nach VOB bis zu einem Wert von 2.500, 00 Euro.

Bei der Annahme von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V entscheidet der Amtsvorsteher bis zu einer Wertgrenze von 100,00 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 zu unterrichten.

§ 5

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher beruft nach Bedarf in Abstimmung mit den Amtsausschussmitgliedern Einwohnerversammlungen des Amtes ein. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt werden auf einzelne amtsangehörige Gemeinden. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind mit den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt

nach § 127, Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in den Gemeinden Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 min vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verwaltung

Das Amt Peenetal/Loitz unterhält keine eigene Verwaltung. Es bedient sich der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde - der Stadt Loitz - auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Peenetal und der Stadt Loitz vom 17.11.97 sowie der Anordnung des Innenministers vom 19.12.97 zur Geschäftsführung durch die Stadt Loitz.

§ 7

Entschädigung

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,- € monatlich.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Amtsvorstehers ein konkretes Dienstgeschäft von der Stellvertretung vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Amtsvorsteherentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Bei Leitung einer Amtsausschusssitzung durch einen Stellvertreter des Amtsvorstehers steht diesem ein Sitzungsgeld von 45,- Euro zu. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt für die Stellvertretung die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 Euro.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Peenetal/Loitz „Loitzer Bote“.

Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich, wird kostenlos in alle erreichbaren Haushalte verteilt und kann einzeln oder im Abonnement unter Amt Peenetal/Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz bezogen werden.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Mitteilungsblattes bewirkt.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- | | |
|-------------------|--|
| Görmin: | neben dem Bürgerhaus, Max-Köster-Straße 26 |
| Sassen-Trantow: | |
| OT Trantow | Schaukasten zwischen 24 WE und 14 WE |
| OT Sassen | Loitzer Straße 8 |
| Loitz, OT Düvier: | Dorfstraße 28 – Landmarkt |
| Amtsverwaltung: | Loitz, Lange Straße 83 |
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden in der Form des Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Funktions-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz, beschlossen am 31.08.2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 04.07.2012 außer Kraft.

*Bei diesem Text handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den evtl. dazu ergangenen Änderungsvorschriften.

Hauptsatzung veröffentlicht im Amtsblatt „Loitzer Bote“ Nr. 10 vom 20. Oktober 2014

Geändert durch

. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.11.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt „Loitzer Bote“ 04/2015 vom 27.04.2015)